

Protokollauszug

13. Sitzung vom 24. April 2023

102 0.5.4 2023.85 **Interpellation der SP/EVP-Fraktion und der Fraktion der Grünen Energiekosten für Menschen mit Ergänzungsleistungen vom 11. Januar 2023**
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Die folgende Interpellation ist am 11. Januar 2023 eingegangen und am 6. Februar 2023 überwiesen worden:

In Wädenswil beziehen ca. 1'000 Personen Ergänzungsleistungen. Bei ihnen werden die Nebenkostenpauschalen im Mietzins einberechnet. Liegt die Endabrechnung über der Akonto-Zahlung, geht das zu Lasten der Bezüger an deren Lebensbedarf ab. Es ist davon auszugehen, dass im Frühjahr 2023 die meisten von ihnen eine höhere Nachzahlung haben werden. Somit verbleibt ihnen weniger zum Leben. Es gibt zwei Möglichkeiten, dies auszugleichen:

- mit einer Pauschale (wie dies in Meilen und in Horgen gefordert worden ist) oder
- mit dem effektiven Differenzausgleich.

Problematisch wird es für jene Personen, die knapp über der Sozialhilfegrenze liegen. Hier müsste unseres Erachtens die Stadt sich flexibel zeigen und solchen Personen einfach einmalig den Differenzbetrag bezahlen, damit solche Menschen nicht in die Sozialhilfe aufgenommen werden müssen. Sonst gibt es nur grossen administrativen Aufwand auf der Verwaltung.

Fragen:

1. Wie gedenkt der Stadtrat die Personen mit Ergänzungsleistungen bezüglich Energiekosten zu unterstützen?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Stadtrat einzuleiten bei Personen, die knapp über der Sozialhilfegrenze liegen?

2. Antwort des Stadtrats

2.1 Vorbemerkungen

Im Kanton Zürich werden die Ergänzungsleistungen (EL) mit kantonalen Leistungen (Beihilfe) ergänzt und als Zusatzleistungen (ZL) zur AHV/IV benannt. Die EL ist auf Bundesebene geregelt und die Beihilfe unterliegt der kantonalen Gesetzgebung. Die Stadt Wädenswil folgt in diesem Bereich den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Die Ausrichtung der Sozialhilfe ist im Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG) verankert, welches die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) für verbindlich erklärt. Auch hier ergeben sich die Unterstützungsleistungen aus den rechtlichen Bestimmungen, nämlich SHG in Verbindung mit den SKOS-Richtlinien.

2.2 Beantwortung Fragen

Frage 1: Wie gedenkt der Stadtrat die Personen mit Ergänzungsleistungen bezüglich Energiekosten zu unterstützen?

Antwort: Die EL werden ausschliesslich auf Bundesstufe gesetzlich geregelt. Werden allfällige neue Massnahmen verabschiedet, werden diese über das Bundesamt für Sozialversicherungen an die EL-Durchführungsstellen kommuniziert. Das Sozialamt des Kantons Zürich hat die Stadt Wädenswil im Dezember 2022 unter anderem über diverse Neuerungen in Bezug auf die EL zur AHV/IV informiert.

Die Nebkostenerhöhungen werden bei den EL berücksichtigt, sofern die Nebenkosten (Akontobeiträge) via Mietvertrag erhöht wurden. In diesem Fall werden die Nebenkosten in den EL bis zum Mietzinsmaximum berücksichtigt. Auf den 1. Januar 2023 wurden die Mietzinsanrechnungsmodelle angepasst. Neu werden beispielsweise Alleinstehenden CHF 1'420.00 pro Monat angerechnet (vorher: CHF 1'325.00 pro Monat). Durchschnittlich wurden die Anrechnungen der Mietzinse um 7 % erhöht. Auch hat der Bundesrat verschiedene Werte der EL-Bedarfsrechnung angepasst. Dazu gehören unter anderem die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf, die persönlichen Auslagen, die obligatorische Krankenversicherung, die EL-Mindesthöhe, der höhere Mindestbetrag für Nichterwerbstätige, die höheren maximal anrechenbaren Heimplaten sowie bereits erwähnt, der höhere Betrag für die Mietzinsausgaben.

Frage 2: Welche Massnahmen gedenkt der Stadtrat einzuleiten bei Personen, die knapp über der Sozialhilfegrenze liegen?

Antwort: Die Sozialbehörde der Stadt Wädenswil hat am 14. September 2022 eine befristete ergänzende Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget erlassen. Die befristete Richtlinie wurde aufgrund des Ukrai-

nekriegs und der dadurch ausgelösten Energiekrise, die zu massiv steigenden Energiepreisen führte, festgesetzt. Die Richtlinie wurde so bestimmt, dass sie die Energiekostensteigerung abfedert. Es sollen dadurch aber nicht generell höhere Mieten zugelassen werden. Mit der befristeten Richtlinie werden die höheren Nebenkosten durch die Energiepreise abgedeckt und so eine Notlage verhindert. Die Richtlinie wurde vorerst auf zwei Jahre befristet, um die unsichere Entwicklung zu berücksichtigen.

Betreffend die Personen, welche keine Sozialhilfe beziehen, werden keine konkreten Massnahmen eingeleitet. Personen, die in Wädenswil wohnhaft sind, können bei knappen finanziellen Verhältnissen einen Antrag für die Übernahme bestimmter Kosten an die Sozialen Dienste stellen. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist die vollständige Einkommens- und Vermögensdeklaration und die daraus ersichtliche Mittellosigkeit. Bei Personen, die den wiederkehrenden Lebensunterhalt mit den Einnahmen decken können, für die aber z.B. die Nachrechnung des Vermieters auch mit einer Ratenzahlung nicht leistbar ist, kann ein Beitrag über die wirtschaftliche Sozialhilfe gesprochen werden.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Soziales, beschliesst:

1. Die Beantwortung der Interpellation der SP/EVP-Fraktion und der Fraktion der Grünen, vom 11. Januar 2023, überwiesen am 6. Februar 2023, betreffend Energiekosten für Menschen mit Ergänzungsleistungen, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Mitglieder des Stadtrats
 - Abteilung Soziales

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

